

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Tagesstempel

Familienname, Vorname, Doktorgrad		Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
<input type="checkbox"/> An Adressbuchverlage dürfen mein Daten nicht übermittelt werden (§ 28 Absatz 3 Landesmeldegesetz-LMG-).			
<input type="checkbox"/> Bei Ehe- und Altersjubiläen Bei Erreichen eines Ehejubiläums (z.B. Goldene Hochzeit), oder eines Altersjubiläums (z.B. 70. Geburtstag), darf eine Auskunft hierüber an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk nicht erteilt werden (§ 28 Absatz 2 LMG). Name des Ehegatten _____			
<input type="checkbox"/> Da ich <input type="checkbox"/> einer anderen Religionsgesellschaft als mein Ehegatte angehöre, <input type="checkbox"/> keiner Religionsgesellschaft angehöre, beantrage ich, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden (§ 26 Absatz 2 LMG). <input type="checkbox"/> Diese Erklärung gilt auch für die in meinem Familienverband lebenden minderjährigen Kinder (sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, werden hierzu auch die Unterschriften beider Elternteile benötigt !).			
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Ländrätinnen und Landräten sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen darf an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrates und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen keine Auskunft über meine Daten erteilt werden (§ 28 Absatz 1 LMG).			
<input type="checkbox"/> Der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an den Antragsteller mittels automatisiertem Abruf über das Internet(gem.§ 27 Abs. 1 LMG) widerspreche ich hiermit(gem.§ 27 Abs. 2 LMG).			
<input type="checkbox"/> Der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial(gem. § 58 Wehrpflichtgesetz), widerspreche ich hiermit(gem. § 18 Abs. 7 MRRG).			
_____ Datum, Unterschrift des Antragstellers/ ggf. eines weiteren Elternteils			

Amtliche Vermerke/ nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Übermittlungssperre eingerichtet am _____	
Datum	Hdz
Bestätigung an Antragsteller ab am _____	
Datum	Hdz

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Auskunft an Adressbuchverlage

Das Landesmeldegesetz erlaubt den Meldebehörden in § 28 Absatz 3 eine Auskunftserteilung an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung oder der Veröffentlichung Ihrer Daten in einem Adressbuch können Sie widersprechen. Sofern Sie zum jetzigen Zeitpunkt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchten, so haben Sie diese auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Im Falle eines Antrages von einem Adressbuchverlag wird hierüber in einem Zeitraum von zwei bis sechs Monaten vor Auskunftserteilung eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Darin wird nochmals auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden, so dass Sie auch dann noch die Möglichkeit haben, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Meldegesetzes dürfen die Meldebehörden Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk im Falle von Ehe- und Altersjubiläen auf Anfrage Auskunft über Vor und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der Jubilare sowie Art und Tag des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne dieser Vorschrift sind der 70. Geburtstag und spätere Geburtstage; Ehejubiläen sind das 50. oder ein späteres Ehejubiläum. Eine Auskunftserteilung erfolgt nicht, sofern Sie auch bei dieser Datenweitergabe von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Die Übermittlungssperre gilt für Ehe- **und** Altersjubiläen. Eine separate Speicherung z.B. nur für Ehejubiläen ist nicht möglich.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Landesmeldegesetz sieht im § 26 Absatz 2 vor, dass den Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um den Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, gegenwärtige Anschrift, Übermittlungssperren sowie den Sterbetag. Die betroffenen Familienangehörigen - also nicht das Kirchenmitglied selbst - können dieser Datenübermittlung jedoch widersprechen. Allerdings ist diese Widerspruchsmöglichkeit ausgeschlossen, wenn die Daten bei der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Eine Übermittlungssperre kann daher nur vorbehaltlich der Tatsache eingerichtet werden, dass die Daten der betroffenen Familienmitglieder nicht für Steuererhebungszwecke übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien u. ä.

Im Falle von Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen gibt das Landesmeldegesetz im § 28 Absatz 1 den Meldebehörden die Ermächtigung, in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten auf Anfrage Auskünfte über stimmberechtigte Einwohner zu erteilen. Diese Möglichkeit der Auskunftserteilung richtet sich an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen. Der Rahmen der Auskunftserteilung erstreckt sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der Einwohner. Auch gegen diese Möglichkeit der Auskunftserteilung können Sie Widerspruch einlegen, so dass die zu Ihrer Person gespeicherten Daten bei einer etwaigen Auskunftserteilung nicht übermittelt werden.

Internetauskunft mittels automatisiertem Abruf

Nach dem Landesmeldegesetz für Schleswig-Holstein kann die Meldebehörde Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtigen Anschriften von Einwohnern mittels automatisiertem Abruf über Internet erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 27 Abs.2 widersprechen. Dies bedeutet nicht, dass zu Ihrer Person keine Auskünfte erteilt werden; die Auskunftserteilung erfolgt dann lediglich bei schriftlicher Anfrage an die Meldebehörde.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften einmal jährlich Daten(Familienname, Vorname u. gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes(MRRG) dem widersprochen haben.